

Leitsätze:

- paritätisches Wechselmodell als gerichtliche Umgangsregelung wird vom Gesetz nicht ausgeschlossen
- Ablehnung des Wechselmodells durch ein Elternteil hindert gerichtliche Anordnung nicht
- immer nur Einzelfallbezogenheit der Regelung
- Maßstab: Kindeswohl
- Voraussetzung: bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern
- zweckwidrig: Anordnung, um Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit erst herbeizuführen
- bei erheblich konfliktbelastetem Elternverhältnis regelmäßig nicht im Kindesinteresse

Rechtsgrundlage: § 1684 Absatz 3 Satz 1 BGB

- „Das Gericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung ... näher regeln.“
- gemäß § 26 FamFG mit Amtsermittlungsgrundsatz
- Verfahrensbeendigung nicht ohne eine den Umgang ausgestaltende Regelung möglich (statt Zurückweisung eines Antrages ist Umgangsgestaltung, ggf. auch durch Ausschließung des Umgangs erforderlich)
- entscheidender Maßstab: **Kindeswohl** – unter Berücksichtigung der **Grundrechtsposition der Eltern**

rechtsdogmatische Grundlagen:

- vom Gesetzeswortlaut zwar nicht vorgesehen, aber auch nicht ausgeschlossen
- keine Wortlautbeschränkung dahin, dass hälftige Betreuungsanteile im Rahmen des Umgangs unzulässig wären, damit sind gleiche Betreuungsanteile der Eltern möglich
- in gleicher Weis auch als Gegenstand einer Sorgerechtsregelung denkbar, dies schließt das Wechselmodell als Gegenstand eine Umgangsregelung nicht aus; Umgangsregelungen sind weniger schwerwiegend, als Eingriffe in die elterliche Sorge
- gerichtliche Umgangsregelungen sind gesetzessystematisch angelegte Einschränkungen der Ausübung der elterlichen Sorge
- Wechselmodell setzt gemeinsame elterliche Sorge nicht voraus, das Wechselmodell wird aber insbesondere bei gemeinsamer elterlicher Sorge als Umgangsregelung in Betracht kommen
- Regelungen zum Sorgerecht schreiben Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes nicht vor
- jeweils auf den Einzelfall bezogene Entscheidungen geboten

Abwägungskriterien / Voraussetzungen:

	<b>Kindes(wohl)ebene</b>	<b>Eltern(Grundrechts)ebene</b>
1		Erziehungseignung der Eltern
2		Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern
3		Prinzipien: Förderung, Kontinuität und Verlässlichkeit
5		geeignete Rahmenbedingungen - gewisse Nähe der elterlichen Haushalte - Erreichbarkeit von Schule und Betreuungseinrichtung
6	sichere Elternbindung und tragfähige Beziehung zu den Elternteilen	
7	geäußelter Wille des Kindes	
8	Einstellenkönnen auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen	Umsetzenkönnen des erhöhten Abstimmungs- und Kooperationsbedarfs

**Im Ergebnis der Abwägung ist das Wechselmodell anzuordnen, wenn (es) die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht.** Es muss folglich nicht angeordnet werden, wenn auch ein anderes Umgangsmodell dem Kindeswohl gleichwertig entspricht.

**In akuten Trennungssituationen kann das Wechselmodell geeignet sein, eine für das Kind möglichst wenig belastende Elterntrennung zu ermöglichen und insbesondere bei starker Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen Kontinuität herzustellen, die dem Kind bei der Bewältigung der Elterntrennung helfen kann.**

nicht entscheidungserheblich:

- Elternkonsens (Elternwille und Kindeswohl stimmen nicht notwendig überein; gerichtliche Anordnungsbefugnis setzt Elternzustimmung generell nicht voraus)

Ausschlussgründe:

- bei bestehender hoher elterlicher Konfliktbelastung wird das Wechselmodell in der Regel nicht dem Kindeswohl entsprechen; das Kind würde verstärkt mit dem elterlichen Streit konfrontiert und durch den „Koalitionsdruck“ in Loyalitätskonflikte geraten (können)
- nicht geeignet, um im Konflikt befangene Eltern durch Anordnung des Wechselmodells zu einem harmonischen Zusammenwirken in der Betreuung und Erziehung des Kindes zu veranlassen